

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

des Marktes Nandlstadt

für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hausmehring - Sondergebiet Feuerwehr“

Der Markt Nandlstadt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.11.2025 für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hausmehring - Sondergebiet Feuerwehr“ in der Fassung vom 29.04.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i. V. § 10a Abs. 1 u. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Nandlstadt, Bauamt, Zimmer E 02 und E 03, Rathausplatz 1, 85405 Nandlstadt, während der üblichen Öffnungszeiten ((Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und auf der Homepage des Marktes Nandlstadt einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nandlstadt den 19.01.2026

Ort, Datum



Gerhard Betz, Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel und Einstellung auf der Homepage

Angeheftet am 19. JAN. 2026

Abgenommen am

Unterschrift

Unterschrift